

Produktsicherheitsverordnung Händlerpflichten im Überblick November 2024

Am 13.12.2024 tritt die europäische Produktsicherheitsverordnung in Kraft, die als Verordnung unmittelbar geltendes deutsches Recht ist. Sie legt Händlern von Verbraucherprodukten Pflichten für den Vertrieb von Verbraucherprodukten auf. Der MITTELSTANDSVERBUND hat in diesem Fact-Sheet die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt.

Die Produktsicherheitsverordnung gilt zunächst für alle Verbraucherprodukte. Diese werden von der Verordnung als Produkte definiert, die für den Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigen vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von den Verbrauchern genutzt werden. In diesem Zusammenhang scheint sich aktuell eine enge Auslegung durchzusetzen, sodass in den meisten Fällen auch der Vertriebsweg unerheblich ist; Können die Produkte auch von Verbrauchern genutzt werden, ist der Anwendungsbereich der Produktsicherheitsverordnung auch eröffnet.

| Nr. | Art der Pflicht | Beschreibung | Ort |
|-----|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| A1 | Prüfpflicht | Ist das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer (oder einer sonstigen Produkt-ID) versehen oder liegt diese in einer dem Produkt beigelegten Unterlagen bei? Wichtig: Keine weitere Kennzeichnung am POS wie bspw. an den Regalen erforderlich. | Point of Sale |
| A2 | Prüfpflicht | Ist auf dem Produkt oder beiliegend die Handelsmarke/ Handelsname, Postanschrift, E-Mail-Adresse des Herstellers/Einführers angegeben? Wichtig: Keine weitere Kennzeichnung am POS wie bspw. an den Regalen erforderlich. | Point of Sale |
| A3 | Prüfpflicht | Liegen dem Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache bei (Ausnahme: bei Produkten, die ohne solche Anweisungen sicher verwendet werden können)? Wichtig: Den Händler trifft keine Pflicht zur inhaltlichen Prüfung der Sicherheitshinweise. | Point of Sale |
| B1 | Sorgfaltspflicht | Die Sicherheit des Produkts darf während des Transports und der Lagerung nicht beeinträchtigt werden, dies gilt insb. auch für die o.g. Kennzeichnungen Wichtig: Diese Pflicht bezieht sich sowohl auf den Transport B2B als auch auf die Lieferung zum Endkunden | Transport/Lagerung |
| B1 | Sorgfaltspflicht | Ist ein Produkt gefährlich ¹ oder A1, A2 oder A3 nicht vorhanden sind, darf das Produkt nicht verkauft werden (es sei denn, die Konformität wurde wiederhergestellt) Wichtig: Weitere Kennzeichnungen am POS wie bspw. eine gesonderte Kennzeichnung in den Regalen ist nicht erforderlich. | Point of Sale |
| C1 | Informationspflicht | Ist ein Produkt gefährlich oder sind A1, A2 oder A3 nicht vorhanden sind, wird 1. unverzüglich der Hersteller/ Einführer kontaktiert 2. sichergestellt, dass erforderliche Korrekturmaßnahmen ergriffen werden (Achtung: hierzu kann auch eine Rücknahme bzw. ein Rückruf gehören) | Point of Sale/ Online-Shops |

¹Kriterien zur Bewertung der Sicherheit: u.a. Eigenschaften des Produkts (Gestaltung, technische Merkmale, Verpackung, Anweisungen für seinen Zusammenbau), mögliche Einwirkungen anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt, Produktinformationen (Altershinweise, Informationen zur Entsorgung), Erscheinungsbild des Produkts, wenn es den Verbraucher dazu verleiten könnte es in einer anderen Weise als ursprünglich vorgesehen zu verwenden



| | | | |
|-----------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| | | <p>3. vorliegende Informationen bzgl. Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbraucher, die Zahl der betroffenen Produkte und etwaige Korrekturmaßnahmen werden an den Verbraucher weitergegeben</p> <p>4. nur bei gefährlichen Produkten: Information an die Behörden über das Safety-Business-Gateway²</p> | |
| C2 | Informationspflicht | Besteht Kenntnis bezüglich eines Unfalls, der durch ein in Verkehr gebrachtes Produkt verursacht wurde, muss unverzüglich der Hersteller unterrichtet werden | Point of Sale |
| C3 | Informationspflicht | <p>Sind auf der Produktdetail-Seite folgende Angaben enthalten?</p> <p>1. Namen, Handelsname/Handelsmarke des Herstellers sowie dessen Postanschrift und E-Mail-Adresse (A2)</p> <p>2. Falls der Hersteller nicht in der EU niedergelassen ist: Namen, Postanschrift und E-Mail-Adresse der für das Produkt verantwortlichen Person</p> <p>3. Angaben zur Identifizierung des Produkts, einschließlich einer Abbildung, seiner Art und sonstige Produktidentifikatoren (A1)</p> <p>4. Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache, die dem Produkt ggf. beiliegen (A3)</p> <p>Wichtig: Diese Informationen müssen sowohl im eigenen Online-Shop als auch auf entsprechenden Plattformen angegeben werden.</p> | Online-Shops |
| D1 | Kooperationspflicht/ Dokumentationspflicht | <p>Auf Anfrage der Behörde müssen folgende Informationen genannt werden können</p> <p>1. Vollständige Beschreibung des Produkts sowie verbundene Risiken, bekannte Beschwerden und Unfälle</p> <p>2. Beschreibung etwaiger bezüglich des Risikos ergriffener Korrekturmaßnahmen (siehe C1)³</p> <p>3. Alle Wirtschaftsakteure, von denen das Produkt, Komponenten davon oder eine zugehörige Software bezogen wurde⁴</p> <p>4. Alle Wirtschaftsakteure, an die das Produkt geliefert wurde</p> | |
| E1 | Abhilfemaßnahmen | <p>Im Falle eines erforderlichen Rückrufs sind dem Verbraucher mind. zwei der drei folgenden Abhilfemaßnahmen zu leisten</p> <p>1. Reparatur des zurückgerufenen Produkts</p> <p>2. Ersatz des zurückgerufenen Produkts durch ein sicheres Produkt desselben Typs mit mind. demselben Wert und derselben Qualität</p> <p>3. Angemessene Erstattung des Wertes des zurückgerufenen Produkts, mindestens der gezahlte Kaufpreis</p> | Point of Sale |

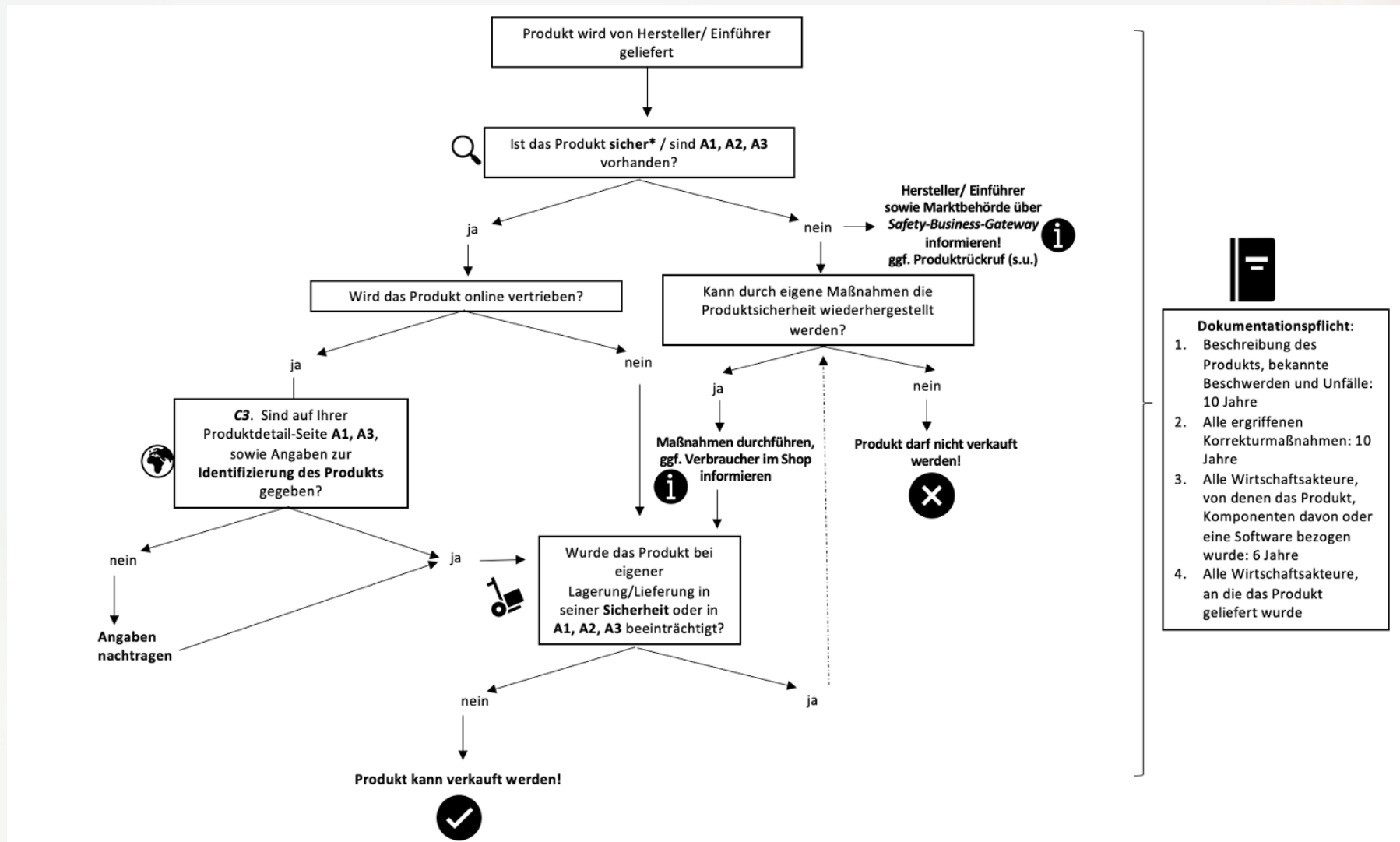
²Gateway abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/gpsd/screen/public/home>

³Informationen diesbezüglich müssen für 10 Jahre ab Lieferung/Bezug des Produktes dokumentierbar sein

⁴Informationen diesbezüglich müssen für 6 Jahre ab Lieferung/Bezug des Produktes dokumentierbar sein



Visualisierung der Pflichten (exklusive Abhilfemaßnahmen)



- Dokumentationspflicht:**
1. Beschreibung des Produkts, bekannte Beschwerden und Unfälle: 10 Jahre
 2. Alle ergriffenen Korrekturmaßnahmen: 10 Jahre
 3. Alle Wirtschaftsakteure, von denen das Produkt, Komponenten davon oder eine Software bezogen wurde: 6 Jahre
 4. Alle Wirtschaftsakteure, an die das Produkt geliefert wurde